

Datum: 05.02.2018
Amt: 10 - Hauptamt
Verantwortlich: Häußermann, Siegfried
Aktenzeichen: 200.20
Vorgang: Drucksache 151/2017 - Sitzung GR-nö-26.09.2017

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Aufhebung der Werkrealschule an der Lützelbachschule zum Ende des Schuljahres 2018/2019
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Stellung eines Antrags beim Staatlichen Schulamt Nürtingen auf Aufhebung der Werkrealschule

Gemeinderat 20.02.2018 öffentlich beschließend

Anlagen:
Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und deren Bewertung
Stellungnahme der Realschule Reichenbach

Kommunikation:
Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Beurteilung der vorgetragenen Belange lt. Stellungnahme erfolgt entsprechend der tabellarischen Darstellung in der Sachdarstellung. Der Gemeinderat stimmt den Stellungnahmen der Verwaltung zu.
3. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils beantragt beim Staatlichen Schulamt Nürtingen, die Werkrealschule an der Lützelbachschule zum Ende des Schuljahrs 2018/2019 aufzuheben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Staatlichen Schulamt, der Lehrerschaft und den Eltern eine für die heutigen Schülerinnen und Schüler verträgliche Übergangslösung zu finden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt alles Weitere zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Verfahrensstand:

In der Sitzung des Gemeinderats -nö- am 26.09.2017 hat das Gremium einstimmig beschlossen beim Staatlichen Schulamt Nürtingen die Aufhebung der Werkrealschule an der Lützelbachschule zu beantragen und eine Anhörung bei allen Verfahrensbeteiligten durchzuführen.

Verfahrensbeteiligte sind lt. Staatlichem Schulamt:

Lützelbachschule – Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz und Elternbeirat, Landratsamt Esslingen, VVS-Stuttgart, Stadt Kirchheim unter Teck, Stadt Plochingen, Stadt Wernau, Gemeinde Lichtenwald, Gemeinde Hochdorf, Gemeinde Baltmannsweiler.

Mit Schreiben vom 27.11.2017 hat die Verwaltung die Anhörung bei den Verfahrensbeteiligten durchgeführt und gebeten, jeweils bis 31.01.2018 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Verfahrensbeteiligten wurden informiert, dass die Verwaltung, bei keiner Abgabe einer Stellungnahme bis zu diesem Termin, davon ausgeht, es bestehen keine Bedenken für die Aufhebung der Werkrealschule in Reichenbach an der Fils.

Entwicklung der Schülerzahlen bei der Werkrealschule

Die Schülerzahlen in der Eingangsklasse der Werkrealschule (5. Klasse) hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Schuljahr	Zahl der Schülerinnen und Schüler
2012/2013	18
2013/2014	11
2014/2015	21
2015/2016	14
2016/2017	18
2017/2018	11

Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse

Nach dem Schulgesetz beträgt die Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse: 16 Schülerinnen/Schüler. Wird diese Mindestschülerzahl unterschritten, wird der Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörde darauf hingewiesen und aufgefordert eine regionale Schulentwicklung durchzuführen. Wird in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zum darauffolgenden Schuljahr aufzuheben.

Die Aufhebung erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird.

In Reichenbach an der Fils hat die Werkrealschule seit dem Schuljahr 2013/2014 jedes 2. Jahr diese Mindestzahl nicht erreicht.

Situation in den benachbarten Städten

Die Stadt Wernau und die Stadt Plochingen haben in ihren jeweiligen Gemeinderäten die jeweilige Schließung ihrer Werkrealschule beschlossen. Wernau zum Schuljahresende 2017/2018, Plochingen zum Schuljahresende 2018/2019.

Rechtliche Beurteilung

Wenn in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, kann der Schulträger einen Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme, d. h. die Aufhebung der Werkrealschule stellen.

Obwohl in Reichenbach an der Fils noch keine zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Schuljahre vorliegen, bei denen die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht wurden, hat das Staatliche Schulamt empfohlen, die Auflösung der Werkrealschule an der Lützelbachschule zu beantragen.

Der Antrag auf Aufhebung einer Werkrealschule löst eine regionale Schulentwicklung unter der Federführung des Staatlichen Schulamtes aus. Diese regionale Schulentwicklung umfasst auch die Beurteilung der Anträge der benachbarten Städte auf Aufhebung derer Werkrealschulen.

§ 30b Schulgesetzbuch BW sagt weiter aus, dass die Aufhebung einer Schule ausnahmsweise dann nicht erfolgt, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von einer anderen Schule angeboten wird.

Im Rahmen dieser regionalen Schulentwicklung ist zu prüfen, in welchem Radius eine zumutbare Erreichbarkeit hinsichtlich der Erreichung eines Werkrealschulabschlusses vorliegt.

Bei einer gemeinsamen Besprechung beim Staatlichen Schulamt Nürtingen, bei der Vertreter der Stadt Plochingen, der Stadt Wernau, der Gemeinde Reichenbach und der Stadt Kirchheim mit Vertretern des Staatlichen Schulamtes Nürtingen und Regierungspräsidiums Stuttgart anwesend waren, wurde die Entwicklung der Werkrealschulen in den Städten und Gemeinden besprochen.

Bei dieser Besprechung hat der Vertreter der Stadt Kirchheim mitgeteilt, dass in Kirchheim unter Teck weiterhin eine Werkrealschule bestehen bleibt.

Grundsätzlich schätzt die Schulverwaltung die regionale Situation so ein, dass der Werkrealschul-Standort in Kirchheim unter Teck die Schüler der benachbarten Region mit aufnehmen kann. Für die Schüler der Gemeinde Reichenbach steht alternativ auch noch die Stadt Göppingen mit einer Werkrealschule zur Verfügung.

Bei dieser gesamten Diskussion geht es darum, wo künftig ein Werkrealabschluss gemacht werden kann. Den Hauptschulabschluss und den Realschulabschluss können die Schüler künftig an der Realschule machen.

Rückblick auf die von Prof. Dr. Thorsten Bohl in den Jahren 2014/2015 durchgeführte Evaluation der lokalen Schul- und Bildungslandschaft in Plochingen und Umgebung

Prof. Dr. Bohl hat für Reichenbach an der Fils mehrere Szenarien hinsichtlich des künftigen Schulsystems in Reichenbach an der Fils und deren Auswirkungen untersucht. Dabei hat er folgendes festgestellt:

Wenn eine Werkrealschule oder Gemeinschaftsschule parallel zur Realschule in Reichenbach an der Fils bestehen, entstehen folgende Nachteile beim Schulstandort Reichenbach:

- Werkrealschule hat keine nachhaltige Perspektive
- Eine der beiden Schulen wird zur Restschule. Konkurrenzsituation beider Schulen bleibt bestehen, bzw. wird verschärft

Abstimmung mit der Lützelbachschule

Am 15. September 2017 fand mit Frau von Terzi und Herrn Weyrether ein Gespräch hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise statt. Alle Gesprächsbeteiligten waren sich einig, dass in der Werkrealschule für die Schülerinnen und Schüler ein hervorragendes Angebot vorliegt. Angesichts der sinkenden Schülerzahlen und der Kombiklassen wird die Zahl der Lehrer an der Werkrealschule abnehmen. Im Lehrerkollegium werden größere Wechsel erwartet und es wird insbesondere wegen Lehrermangel immer schwieriger geeignetes Personal zu finden.

Erfolgt eine Aufhebung der Werkrealschule an der Lützelbachschule, muss in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt, der Lehrerschaft und den Eltern eine für die heutigen Schülerinnen und Schüler verträgliche Übergangslösung gefunden werden.

Realschule

Mit der Schaffung der Erweiterten Realschule können Schülerinnen und Schüler an der Realschule künftig ihren Realschulabschluss und Hauptschulabschluss ablegen.

Das Kultusministerium informiert dazu

Orientierungsstufe in den Klassen 5 und 6

Der Unterricht und die Noten orientieren sich in Klasse 5 und 6 ausschließlich am mittleren Niveau, das zum Realschulabschluss führt. Für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler kann eine zusätzliche Förderung angeboten werden. Am Ende von Klasse 5 gibt es keine Versetzungsentscheidung, alle Schülerinnen und Schüler können in die Klasse 6 aufrücken. Erst zum Ende der Klasse 6 wird anhand der Noten entschieden, ob nach der Orientierungsstufe auf dem zum Realschulabschluss oder dem zum Hauptschulabschluss führenden Niveau weitergelernt wird.

Unterricht in den Klassen 7 bis 9

In diesen Klassen kann auf grundlegendem Niveau, das zum Hauptschulabschluss führt, und auf mittlerem Niveau, das zum Realschulabschluss führt, unterrichtet werden. Dies ist innerhalb der Klassen und in getrennten Gruppen oder Klassen möglich. Am Ende der Klassen 7 und 8 wird anhand der Noten entschieden, auf welchem Niveau die Schülerin bzw. der Schüler weiterlernt. Ein Wechsel ist auch zum Halbjahr möglich.

Abschlüsse in Klasse 9 und 10

In den Klassen 9 und 10 findet eine zielgerichtete Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss beziehungsweise auf den Realschulabschluss statt. Die Hauptschulabschlussprüfung kann am Ende von Klasse 9, die Realschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 10 abgelegt werden. In Klasse 10 wird ausschließlich auf dem mittleren Niveau unterrichtet, das zum Realschulabschluss führt.

Trotz zusätzlicher Förderung von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler müssen diese in der Orientierungsstufe (Klasse 5 und 6) ihre Klassenarbeiten im mittleren Niveau bewerten lassen. Eine Differenzierung in der Benotung erfolgt erst ab Klasse 7. Dies kann aus Sicht der Verwaltung insbesondere bei leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern zu einem „Noten“-Frust führen.

Die Verwaltung hat bei der Obersten Schulbehörde diesen Zustand moniert und gebeten, hier praktikable und schülerorientierte Lösungsansätze nachzubessern und die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Als Anlage liegt eine Stellungnahme der Realschule bei, die bereits Erfahrungen mit leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern hat.